

Eötvös-Loránd-Universität Budapest

Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften

Doktoratsprogramm Staats- und Rechtswissenschaften

**Die ungarische vermögensverwaltende Privatstiftung – mit Blick auf die  
verwandten Rechtsinstitute in Österreich und Liechtenstein**

THESEN DER DISSERTATION

Steixner Zsófia

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. István Sándor, DSc

Budapest

2025

## I. Gegenstand und Ziel der Forschung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes XIII von 2019 über Vermögensverwaltende Stiftungen (im Folgenden: Vatv.) wurde die Palette der verfügbaren Vermögensverwaltungsstrukturen erweitert. Das Vatv. unterscheidet zwei Untertypen von vermögensverwaltenden Stiftungen: solche mit privatem Zweck und solche mit gemeinnützigem Zweck. Obwohl in der öffentlichen Diskussion sowohl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als auch heute die vermögensverwaltenden Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck im Mittelpunkt stehen, konzentriert sich die vorliegende Forschung ausschließlich auf den Untertyp der vermögensverwaltenden Stiftung mit privatem Zweck.

Angesichts des Vorteils, dass ein bestimmtes Ziel mithilfe von „eigentümerunabhängigem“ Vermögen zielgerichteter, nachhaltiger und effizienter erreicht werden kann<sup>1</sup>, erfreuen sich Stiftungen mit Vermögensverwaltungsfunktion sowohl in kontinentaleuropäischen als auch in angelsächsischen Rechtssystemen großer Beliebtheit als Instrumente zur Vermögensplanung, Vermögenssicherung und zur reibungslosen Sicherstellung des Generationenwechsels. Der Gesetzgeber hat bei der Ausarbeitung des Vatv. laut Begründung ausländische Vorbilder herangezogen, jedoch nicht genau angegeben, auf welche Modelle er sich stützte. *Alan Watson* bezeichnet dieses Phänomen, bei dem eine rechtliche Regelung von einem Land in ein anderes übernommen wird, treffend als „*legal transplant*“.<sup>2</sup> Bei der Ausarbeitung der ungarischen Regelung könnten unter anderem das österreichische Modell der Privatstiftung sowie das liechtensteinische Modell der Stiftung als Vorbilder gedient haben, mit denen die ungarische Regelung zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweist. Daher untersuche ich im Rahmen meiner Forschung die Bestimmungen des Vatv. in erster Linie im Lichte der österreichischen und in gewissem Maße auch der liechtensteinischen verwandten Konstruktionen sowie der entsprechenden Rechtsprechung.

---

<sup>1</sup> EISELBERG: *10 Jahre Privatstiftungsrecht in Österreich*, 8.

<sup>2</sup> WATSON: *Legal transplants. An Approach in Comparative Law*, 21.

Die Einführung der Stiftung mit privatem Zweck in Liechtenstein erfolgte 1926, eine umfassende Revision der Regelung wurde 2008 durchgeführt.<sup>3</sup> Die österreichische Privatstiftung feierte 2023 ihr 30-jähriges Bestehen. Anlässlich dieses Jubiläums erschienen zahlreiche Studien und es wurden Vorträge gehalten, die die Notwendigkeit einer Reform der Privatstiftung betonten. *Susanne Kalls* wies jedoch darauf hin, dass die Erwartungen an die Privatstiftung bei ihrer Einführung überzogen und fehlgeleitet waren. Darüber hinaus galt bei der Einführung des Rechtsinstituts in Österreich eine äußerst günstige steuerliche Regelung, weshalb sich die Beratung bei der Gründung fast ausschließlich auf steueroptimierende Aspekte konzentrierte, anstatt den Fokus auf die langfristige, transparente Strukturierung des Vermögens zu legen. Unter Berücksichtigung dieser „*Mahnung*“ strebe ich an, die Rechtsinstitute anhand ihrer letztgenannten Funktion zu untersuchen.

In den untersuchten rechtlichen Regelungen herrscht, abgesehen von einigen zwingenden Vorschriften, Dispositivität. In diesem Zusammenhang kommt der richterlichen Rechtsauslegung und Rechtsentwicklung eine herausragende Rolle zu, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie weit die Dispositivität reicht und in welchem Maße die Akteure des Rechtsinstituts Einfluss auf dessen Gestaltung und Funktionsweise ausüben können. Die österreichische und liechtensteinische Rechtsprechung hat erheblich zur Entwicklung der Vermögensverwaltungsmodelle beigetragen. Hoffentlich wird diese Tendenz auch bei der ungarischen Konstruktion in Zukunft beobachtet werden können. Die Rechtsprechung zu den untersuchten verwandten Rechtsinstituten kann dem ungarischen Gesetzgeber als Leitfaden für mögliche Regelungsänderungen dienen und den Rechtsanwendern bei der Prävention und Lösung rechtlicher Probleme helfen. Daher beabsichtige ich im Rahmen meiner Forschung nicht nur die Analyse der geltenden gesetzlichen Vorschriften, sondern auch der entwickelten Rechtsprechung. Ziel der Arbeit ist jedoch nicht die umfassende Untersuchung der Konstruktionen in allen Details von der Gründung bis zur Auflösung.

---

<sup>3</sup> SÁNDOR: A Vagyonkezelő alapítvány nemzetközi összehasonlításban. Jogtudományi Közlöny 2021/1, 3.

Gegenstand der Forschung sind insbesondere die charakteristischen Merkmale der Konstruktionen, ihre grundlegenden und obligatorischen Dokumente, die Akteure und deren Beziehung zum Rechtsinstitut sowie die organisatorische Struktur. Ich versuche auch, die Rechtsinstitute dahingehend zu analysieren, inwieweit ihre Gestaltung flexibel ist, welche Konfliktlösungsmechanismen anzuwenden sind, wie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Pflichtteilsansprüchen vermieden werden können und in welchem Maße der Schutz des verwalteten Vermögens gegenüber den Gläubigern des Stifters und der Begünstigten gewährleistet ist, da diese Faktoren laut herrschender Meinung in der Rechtsliteratur die effektive Anwendung von Vermögensverwaltungsmodellen am stärksten beeinflussen. Die Tatsache, dass die vermögensverwaltende Stiftung keine Eigentümer oder Mitglieder hat, führt zu einem strukturellen Kontrolldefizit.<sup>45</sup> Dass diese Situation Missbrauchsmöglichkeiten für die Geschäftsführung bietet, ist seit langem Gegenstand der juristischen Diskussion. Daher lege ich in meiner Forschung besonderes Augenmerk darauf, welche Möglichkeiten zur Gewährleistung einer angemessenen Kontrolle und Funktionsweise bestehen und welche organisatorischen Rahmenbedingungen (*Foundation Governance*) dafür erforderlich sind.

## **II. Der Status quo der vermögensverwaltenden Stiftungen mit privatem Zweck in der ungarischen Rechtsliteratur und die Aktualität der Themenwahl**

Obwohl die Fachliteratur und Rechtsprechung zu ausländischen vermögensverwaltenden Stiftungen mit privatem Zweck recht umfangreich ist, gibt es in Bezug auf die ungarische Konstruktion derzeit relativ wenig Material. Dies lässt sich einerseits dadurch erklären, dass die vermögensverwaltende Stiftung erst seit etwas mehr als fünf Jahren Teil des ungarischen Rechtssystems ist, und andererseits vor allem dadurch, dass bei den ungarischen Konstruktionen noch kein Generationenwechsel stattgefunden hat, der – basierend auf

---

<sup>4</sup> E tekintetben lásd: SÁNDOR: *A vagyonvédelem jogi eszközeinek legújabb tendenciái*.

MÜLLER – MELZER: *Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung – Update. JEV 2019/1.*, OPPEL: *Die österreichische Privatstiftung und die deutsche Familienstiftung als Instrumente der Nachfolgestaltung*.

<sup>5</sup> MÜLLER: *Handbuch Stiftungsmanagement*. 291.

Erfahrungen mit ausländischen vermögensverwaltenden Stiftungen – zahlreiche Konflikte und Fragen aufwerfen kann. Gleichzeitig zeigen ausländische Erfahrungen, dass die Gründungsurkunde, die geeignete organisatorische Rahmenbedingungen und Kontrollmechanismen sowie Konfliktprävention gewährleistet, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Konstruktion ist. Wie bei jeder rechtlichen Konstruktion ist auch hier Voraussicht unerlässlich: die Identifizierung und Prävention möglicher Probleme sowie die vorherige Festlegung von Lösungsrahmen. Erfahrungen aus anderen Rechtssystemen bieten wertvolle Anhaltspunkte für mögliche Probleme, die während der Funktionsweise des Rechtsinstituts auftreten können. Damit diese Erfahrungen bei der Gründung ungarischer Konstruktionen genutzt werden können, ist es sinnvoll, sie zu systematisieren und hervorzuheben, inwieweit sie für die ungarische Regelung und Rechtsanwendung relevant sein können.

Das bisher einzige umfassende Werk, das sowohl als Orientierungshilfe für die geltende ungarische Regelung der vermögensverwaltenden Stiftungen dient als auch einige gesetzgeberische Fragen behandelt, ist das Handbuch mit dem Titel *„Az alapítvány. Történeti, tipológiai, működési, adózási és vagyonkezelési omnibus“*. Die Autoren des Bandes sind *B. Szabó Gábor, Menyhei Ákos* und *Sándor István*. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über die gesamte ungarische Stiftungsregelung und geht dabei auch speziell auf die Besonderheiten der vermögensverwaltenden Stiftungen ein.

Meines Wissens wurde jedoch bisher – ähnlich wie bei der Treuhand (*bizalmi vagyonkezelés*)<sup>6</sup> – keine umfassende Forschung durchgeführt, die sich ausdrücklich auf die ungarische Konstruktion der vermögensverwaltenden Stiftung mit

---

<sup>6</sup> Die Institution der Treuhand wurde durch das neue Zivilgesetzbuch (Ptk.) in das ungarische Rechtssystem eingeführt. Bereits vor dem Inkrafttreten der Regelung entstanden mehrere Studien zu diesem Rechtsinstitut, und nach dessen Einführung wurden umfassendere Werke veröffentlicht. Hervorzuheben sind insbesondere das Buch *A bizalmi vagyonkezelés és a trust* („Die Treuhand und der Trust“) von *István Sándor* sowie das Gemeinschaftswerk *A bizalmi vagyonkezelés* („Die Treuhand“) von *Gábor B. Szabó, István Illés, Borbála Kolozs, Ákos Menyhei* und *István Sándor*. Bereits drei Jahre nach der Einführung des Rechtsinstituts im Jahr 2014 entstand auch eine Doktorarbeit zu diesem Thema. Diese wurde von *Péter Miczán* verfasst und erschien später unter dem Titel *A bizalmi vagyonkezelés – Jogalkalmazási és jogalkotási alapkérdések* („Die treuhänderische Vermögensverwaltung – Grundfragen der Rechtsanwendung und Gesetzgebung“) in Buchform.

privatem Zweck konzentriert und diese aus rechtsvergleichender Perspektive im Lichte verwandter ausländischer Rechtsinstitute untersucht.

### III. Forschungsmethode

Bei der Untersuchung einzelner vermögensverwaltender Stiftungen mit privatem Zweck verwende ich als methodische Grundlage dogmatische Analyse, funktionalen Rechtsvergleich sowie Fallstudienanalyse (Case Study). Bei der Erstellung meiner Arbeit stützte ich mich hauptsächlich auf die ungarische und auf die Themenwahl bezogen relevante ausländische Fachliteratur zum Stiftungsrecht. Neben der Auswertung der Literatur war es mir auch ein Anliegen, eine problemorientierte Analyse der einschlägigen Gerichtsentscheidungen vorzunehmen. In der Entwicklung des österreichischen Privatstiftungsrechts spielt die Rechtsprechung eine herausragende Rolle. Auch wenn diese in manchen Fällen zu Unsicherheiten führen und mitunter sogar dem gesetzgeberischen Willen widersprechen kann, ist die Bedeutung und Notwendigkeit richterlicher Rechtsanwendung für die Fortentwicklung des Rechtsinstituts unbestritten.

In meiner Forschung strebe ich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Methoden an und bemühe mich, dieses auch zu wahren: Ziel ist es, mich nicht in Detailfragen oder in der Tiefe der Rechtsprechung zu verlieren, sondern zugleich praxisrelevante Antworten auf jene Grundfragen zu geben, die – basierend auf ausländischen Erfahrungen – voraussichtlich auch im Zusammenhang mit dem ungarischen Modell auftreten werden. Die Analyse der österreichischen und liechtensteinischen Rechtsprechung hat mir Einblick in jene Problemfelder und die damit verbundenen Rechtsanwendungsfragen verschafft, die in der Praxis erhebliche Herausforderungen darstellen<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Steixner Zsófia: *A vagyonkezelő magánalapítvány szervezeti felépítésének egyes kérdései*. In: Nagy Marianna – Fazekas Marianna (szerk.): *Jogi tanulmányok 2022. Jogtudományi előadások az Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar Doktori Iskolájának konferenciáján 2022. június 10. és 17. ELTE Állam- és Jogtudományi Kar Állam- és Jogtudományi Doktori Iskola*. Budapest, 2022. Steixner Zsófia: *A vagyonkezelés „belső” korlátai érvényesülésének kérdéséről a „külső” jogviszonyokban*. Themis 2022. december. 33<sup>1</sup>, 35<sup>8</sup>, 35<sup>9</sup>. Zsófia Steixner: *Can We Cross the Bridge before We Come to It? Conflict Prevention and*

Für die Untersuchung der Entstehung und Entwicklung der Stiftungsidee habe ich die rechtshistorische Methode herangezogen. Die historische Analyse erlaubt es, anschaulich darzustellen, wie sich die Idee der Stiftung und die Entwicklung des Stiftungsrechts vollzogen haben. Der Kerngedanke der Stiftung besteht darin, dass jemand Vermögen zur Erreichung eines bestimmten Zwecks widmet und dadurch auf lange Sicht einen bleibenden Wert schafft. Die historische Betrachtung hilft auch zu verstehen, wie sich der Fokus der Konstruktion von ursprünglich überwiegend religiösen Zwecken hin zu weltlichen Bereichen und Zielen verschoben hat und wie die Rechtsentwicklung vom Erfordernis eines ausschließlich mildtätigen Zwecks zur „Allgemeinzwckstiftung“ mit eigener Rechtspersönlichkeit gelangt ist.

*Hüttemann* weist darauf hin, dass es bei der Anwendung der vergleichenden Methode im Stiftungsrecht als eine Art „Nullter Schritt“ erforderlich ist, zwischen Stiftung im rechtlichen und im funktionalen Sinne zu unterscheiden. Im rechtlichen Sinne entspricht die Stiftung der gesetzlich geregelten Definition.<sup>8</sup> Aus funktionaler Sicht hingegen umfasst der Begriff all jene Rechtskonstruktionen, die als Instrumente dienen können, um Vermögen zur Erreichung eines bestimmten Zwecks zu widmen. Dieser funktionale Ansatz erleichtert die Forschung nicht nur aus rechtsvergleichender, sondern auch aus historischer Perspektive. Da sich meine Arbeit auf vermögensverwaltende Stiftungen konzentriert, gehe ich auf die Regelung von „Allgemeinzwckstiftungen“ nur im ungarischen Kontext ein, da das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) neben den speziellen Regelungen des Vattv. deren ergänzende Anwendung als subsidiär anwendbares Recht vorsieht. In Anlehnung an Hüttemanns Logik unterscheide ich mithilfe der funktionalen Methode die im Ptk. geregelte Stiftung von der zur Vermögensverwaltung errichteten Stiftung. Zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen der vermögensverwaltenden Stiftung und der allgemeinen Stiftung ist die Erfüllung der Vermögensverwaltungsfunktion. Diese Funktion – *nomen est omen* – definiert das Wesen der Konstruktion: die aktive Verwaltung des Vermögens durch

---

*Arbitration-based Dispute Resolution in Asset Management Models in Hungary.* In: Tibor Nocht (ed.): Central European Civil Law Studies. Partium Press, Oradea – Nagyvárad, 2024.

<sup>8</sup> HÜTTEMANN: Stiftungsrecht – eine Skizze. BRJ 2014/02, 128.

ertragsbringende wirtschaftliche Tätigkeit. Die Zuwendung an die Begünstigten bzw. die Umsetzung der in der Stiftungsurkunde festgelegten Ziele erfolgt grundsätzlich nicht unmittelbar aus dem gewidmeten Vermögen, sondern aus den Einkünften, die durch dessen Verwaltung erzielt werden. Demgegenüber besteht bei einer Stiftung nach den allgemeinen Vorschriften des Ptk. keine solche Einschränkung; hier kann der Zweck auch unmittelbar durch Verwendung des gewidmeten Vermögens verfolgt werden.

In meiner Forschung spielt auch die Anwendung der rechtsdogmatischen Methode eine zentrale Rolle. Diese Methode zielt nicht nur darauf ab, einen *Status quo des* geltenden Rechts darzustellen, sondern soll auch als Kompass für die Lösung aufkommender Rechtsfragen dienen und zur Entwicklung eines systematischen Ansatzes beitragen, der auch zur Bewältigung zukünftiger rechtlicher Herausforderungen geeignet ist.<sup>9</sup> In diesem Sinne beschränke ich mich nicht auf die Darstellung der *lex lata*, also der geltenden Rechtsvorschriften in einem systematisch und kohärent konzipierten begrifflichen Rahmen. Wie *Theo Mayer-Maly* hervorhebt, können selbst scheinbar eindeutig formulierte Normen unterschiedliche Interpretationen zulassen, die zu abweichenden Einzelfalllösungen führen können – ohne dass eine davon eindeutig richtig oder falsch wäre.<sup>10</sup> Daher habe ich im Rahmen der Forschung auch die kritische Methode angewandt, mit dem Ziel, auf solche Probleme hinzuweisen, die bei der praktischen Anwendung der ungarischen Konstruktion auftreten können, und darüber hinaus versuche ich, durch *de lege ferenda* Vorschläge zu deren Beseitigung beizutragen.

## **IV. Fazit**

### **1. Die Rechtsstellung des Stifters**

Bezüglich der Rechtsstellung des Stifters sind erhebliche Unterschiede zwischen der österreichischen und der ungarischen Regelung zu beobachten. Während das

---

<sup>9</sup> OBERHAMMER: Rechtsdogmatik and Change. In: ACCETO – SKRUBEJ – WEILER: Law and Revolution Past Experiences, Future Challenges, 154.

<sup>10</sup> HONSELL - MAYER-MALY: Rechtswissenschaft. Eine Einführung in das Recht und seine Grundlagen. 78-81.

dem Stifter zustehende Stifterrecht höchstpersönlich ist, sieht die ungarische Regelung vor, dass der Stifter die Möglichkeit hat, Stifterrechte zu übertragen oder deren Ausübung zu überlassen. Nach dem Vatv. stehen dem Stifter *ex lege* alle Stifterrechte zu, wohingegen das PSG bestimmt, dass das Recht auf Änderung und Widerruf der Stiftung nur dann dem Stifter zusteht, wenn diese Rechte ausdrücklich in der Stiftungsurkunde vorbehalten sind. Ist der Gründer der Privatstiftung eine natürliche Person, so wird spätestens mit dessen Tod die Stiftungsurkunde im Wesentlichen „versteinert“.<sup>11</sup> Nach ungarischem Recht ist die Regelung zur Änderung der Stiftungsurkunde deutlich flexibler, sodass die Stiftungsurkunde an eventuell geänderte Umstände „angepasst“ werden kann. Nach ungarischer Regelung ist die Kapitalerhaltungsregel bei vermögensverwaltenden Stiftungen zwingend anzuwenden. Es wäre ratsam, wenn der Gesetzgeber erwägt, die Kapitalerhaltungsregel nur für vermögensverwaltende Stiftungen mit gemeinnützigem Zweck zwingend vorzuschreiben, während bei vermögensverwaltenden Stiftungen mit privatem Zweck eine Abweichungsmöglichkeit eingeräumt wird, um so zu ermöglichen, dass bei entsprechender Verfügung des Stifters die sorgepflichtige Funktion gegenüber etwaigen Begünstigten Vorrang vor der Kapitalerhaltung hat.

Zwischen dem österreichischen und ungarischen Modell bestehen auch erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Einflusses der Stifterrechte auf die Effektivität des Rechtsinstituts als Vermögensschutzzinstrument. Besonders deutlich sind die Differenzen im Hinblick auf den Gläubigerschutz: Während nach österreichischem Recht die Stifterrechte – als vermögenswerte Rechte – vollstreckbar sind, sieht das ungarische System dies nicht vor.

Nach österreichischem Recht können dem Stifter zustehende vermögensrechtliche und gestaltende Rechte im Zusammenhang mit der Stiftung – etwa das Änderungsrecht (§ 33 PSG), das Widerrufsrecht (§ 34 PSG) oder das Recht zur Benennung der Begünstigten – vollstreckt werden. Der Stifter kann diese

---

<sup>11</sup> MÜLLER – MELZER (szerk.): Handbuch Stiftungsmanagement, 36.

Vollstreckbarkeit in der Stiftungsurkunde nicht ausschließen, wodurch diese Rechte Gläubigern eine Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Forderungen bieten.<sup>12</sup>

Im Gegensatz dazu endet nach ungarischer Regelung mit der Eigentumsübertragung grundsätzlich die rechtliche Beziehung zwischen Stifter und Stiftungsvermögen endgültig. Folglich können Gläubiger des Stifters ihre Forderungen nicht gegenüber dem Stiftungsvermögen geltend machen. Dieses Konstrukt eignet sich somit hervorragend zum Vermögensschutz, führt jedoch zwangsläufig zu erheblichen Nachteilen für die Gläubiger.<sup>13</sup>

## **2. Grunddokumente der vermögensverwaltenden Stiftung und Privatstiftung**

Die Gründungsdokumente der österreichischen Privatstiftung sind die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde. Die ungarische Regelung kennt kein ergänzendes Dokument wie die Stiftungszusatzurkunde, das zwar rechtsverbindlich für die Beteiligten der Stiftung ist, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein muss. Die Stiftungsurkunde regelt organisatorische und vermögensrechtliche Bestimmungen der Privatstiftung, während in der Stiftungszusatzurkunde das Stiftungsvermögen, die Risikomanagementgrundsätze und Entscheidungsmechanismen zu Investitionen festgelegt werden müssen.

Bei der österreichischen Privatstiftung besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Dokumenten: Während die Stiftungsurkunde beim Firmenbuchgericht einzureichen ist, genügt es bei der Stiftungszusatzurkunde, das Datum ihrer Errichtung anzuzeigen und diese im Firmenbuch registrieren zu lassen, was deklarative Wirkung hat.<sup>14</sup> Dies zeigt, dass der österreichische Gesetzgeber eine klare Grenze zwischen beiden Dokumenten gezogen hat. Die Stiftungsurkunde unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip, das vor allem der Verkehrssicherheit dient. Vorschriften, die für Dritte oder den Rechtsverkehr

---

<sup>12</sup> KALLS: Die Stellung der Gläubiger des Stifters und des Begünstigten der Privatstiftung, 120.

<sup>13</sup> B. SZABÓ - MENYHEI - SÁNDOR: Az Alapítvány, 282-283.

<sup>14</sup> OGH 7. 5. 2003, 7 Ob 53/02y, FOGLAR -DEINHARDSTEIN – MOLITORIS: Stiftungsurkunde und- zusatzurkunde – eine komplexe Beziehung, 5.

relevant sind, sind in der Regel zwingende Bestandteile der Stiftungsurkunde. Die Existenz einer Stiftungszusatzurkunde neben der Stiftungsurkunde ist für Dritte informativ und warnend, da sie signalisiert, dass nicht alle wesentlichen Bestimmungen im öffentlichen Gründungsdokument enthalten sind.<sup>15</sup>

Zum Schutz der „geschäftlichen Privatsphäre“ wäre es überlegenswert, auch im ungarischen Recht künftig die Möglichkeit eines nichtöffentlichen, aber rechtlich verbindlichen Dokuments ähnlich der Stiftungszusatzurkunde einzuführen. Dies könnte eine flexiblere und effektivere Verwaltung der vermögensverwaltenden Stiftung fördern und zugleich ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Verkehrssicherheit und Diskretion schaffen.

### **3. Unterschiede bei Pflichtteilsansprüchen<sup>16</sup>**

Das ABGB regelt ausdrücklich, dass Vermögen, das der Privatstiftung zugewendet wurde, sowie Zuwendungen aufgrund der Begünstigtenstellung bei der Berechnung der Pflichtteilsbasis zu berücksichtigen sind. Das Ptk. hingegen enthält keine ausdrückliche Regelung, ob und unter welchen Bedingungen Vermögen, das einer vermögensverwaltenden Stiftung zugewandt wurde, bei der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen ist. Gemäß § 7:80 Abs. 1 Ptk. bildet die Pflichtteilsbasis den Reinnachlasswert sowie unentgeltliche Zuwendungen an lebende Personen, einschließlich in Treuhand (*bizalmi vagyonkezelés*) übertragenem Vermögen. Es stellt sich die Frage, ob das der vermögensverwaltenden Stiftung zugewendete Vermögen als unentgeltliche Zuwendung gilt. Wie bereits bei der Darstellung der ungarischen Regelung erläutert, gilt unter Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs T/15362 das zugewendete Vermögen bei einer ordnungsgemäßen Anwendung auf die vermögensverwaltende Stiftung nicht als unentgeltliche Zuwendung, da die Rechtsübertragung – ähnlich wie bei einem Treuhandvertrag – dem Wesen des Modells entspricht. Somit hat der Gesetzgeber für die vermögensverwaltende

---

<sup>15</sup> FOGLAR -DEINHARDSTEIN – MOLITORIS: *Stiftungsurkunde und- zusatzurkunde – eine komplexe Beziehung*, 5.

<sup>16</sup> Die Analyse dieser Schlussfolgerungen wurde bereits in einer früheren Vorstudie veröffentlicht: STEIXNER: Die Verbindungspunkte zwischen Vermögensverwaltungsmodellen und Pflichtteilsansprüchen.

Stiftung bezüglich der Anwendung der gesetzlichen Fiktion der unentgeltlichen Zuwendung noch keine ergänzende Regelung im § 7:80 Abs. 1 Ptk. geschaffen.

Das Ptk. regelt ebenfalls nicht, ob Zuwendungen, die Begünstigte einer vom Erblasser gegründeten Treuhand erhalten, bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen sind. Obwohl dies aus Sicht des Schutzes des Pflichtteils sinnvoll wäre, behandeln die Gesetzesmaterialien zur vermögensverwaltenden Stiftung diese Frage nicht. Nach wörtlicher Auslegung von § 7:80 Abs. 1 Ptk. wäre dies auch nicht analog möglich, da die Begünstigten die Zuwendungen nicht vom Erblasser, sondern von der vermögensverwaltenden Stiftung erhalten.

Die österreichische Regelung orientiert sich bei der Berücksichtigung bestimmter Zuwendungen für die Pflichtteilsberechnung daran, ob der Beschenkte pflichtteilsberechtigt ist oder nicht.<sup>17</sup> Das ungarische Recht unterscheidet hier nicht. Nach dem Ptk. beträgt die Berücksichtigungsfrist zehn Jahre, während nach dem ABGB für nicht pflichtteilsberechtigte Beschenkte eine Frist von zwei Jahren vor dem Tod des Erblassers gilt. Nach österreichischem Recht sind Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen ohne Frist zu berücksichtigen.

Obwohl die zweijährige Frist nach österreichischem Recht für nicht pflichtteilsberechtigte Beschenkte im Vergleich zu den zehn Jahren nach ungarischem Recht kurz erscheint, hat der ungarische Gesetzgeber und die Rechtsprechung keinen Ansatz ähnlich der österreichischen Vermögensopfertheorie entwickelt.<sup>18</sup> Es wäre für den ungarischen Gesetzgeber ratsam, im Interesse des Schutzes des Pflichtteils und der wirksamen Verhinderung von Missbrauch die österreichische Rechtsprechung zur Bestimmung des „tatsächlichen“ Zeitpunkts der Zuwendung auch für die Treuhandstiftung gesetzlich zu verankern.

---

<sup>17</sup> ARNOLD: *Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, Der Gesellschafter*, 2015/6, 348.

<sup>18</sup> MÜLLER – MELZER (szerk): *Handbuch Stiftungsmanagement*, 44.

#### 4. Foundation Governance<sup>19</sup>

Das Gesetz XIII von 2019 (Vatv.) hat die vermögensverwaltende Stiftung in das ungarische Rechtssystem eingeführt. Die vermögensverwaltende Stiftung dient der Verwaltung des vom Stifter zugewendeten Vermögens und der Verwendung der daraus erzielten Erträge zur Verwirklichung in der Stiftungsurkunde benannter Zwecke sowie zur Vermögenszuwendung an begünstigte Personen [Vatv. § 2 Abs. 1, Ptk. § 3:378]. Die vermögensverwaltende Stiftung ist eine juristische Person ohne Eigentümer oder Mitglieder im rechtlichen Sinne. Nach *Kalss* besteht deshalb bei der Privatstiftung ein „strukturelles Kontrolldefizit“<sup>20</sup>. Im Abschnitt zur *Foundation Governance* habe ich dargestellt, wie die Kontrolle der vermögensverwaltenden Stiftung, insbesondere hinsichtlich der Vermögensverwaltung, sichergestellt werden kann. Hierzu wurde neben der ungarischen Regelung auch die österreichische und liechtensteinische Gesetzgebung sowie Rechtsprechung umfassend analysiert.

*Foundation Governance* bezeichnet die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Leitung und Kontrolle der vermögensverwaltenden Stiftung. Im Mittelpunkt stehen die Aufsichtsregeln der Geschäftsführung. Ziel ist der Schutz der Eigentümerinteressen, was aufgrund des „strukturellen Kontrolldefizits“ besonders notwendig ist. Die *Foundation Governance* kann gesetzlich oder in der Stiftungsurkunde geregelt werden. Für vermögensverwaltende Stiftungen ist eine umfassende *Foundation Governance* in der Stiftungsurkunde zu empfehlen.

Das Vatv. und das PSG enthalten lediglich einige wenige zwingende Bestimmungen zur Aufsicht über die *Privatstiftung (ex lege Foundation Governance)*. Nach dem Vatv. sind als Regel die verpflichtenden Stiftungsorgane, die die Aufsicht über die Privatstiftung ausüben, der Aufsichtsrat sowie der ständige Wirtschaftsprüfer. Nach dem PSG wird die Aufsicht über die Privatstiftung vom Stiftungsprüfer, den Begünstigten sowie dem Gericht wahrgenommen. Die liechtensteinische Regulierung schreibt kein zwingend zu

---

<sup>19</sup> Die Analyse dieser Schlussfolgerungen wurde bereits in einer früheren Vorstudie veröffentlicht: STEIXNER: *Foundation Governance - A vagyonkezelő magánalapítvány működésének kontrollja*.

<sup>20</sup> MÜLLER: *Handbuch Stiftungsmanagement*, 291.

gründendes Aufsichtsgremium vor. Nach den Regeln des PGR üben, sofern der Stifter kein Kontrollorgan einsetzt, die Begünstigten die Aufsicht über den Betrieb mittels ihres Rechts auf Auskunft und Einsicht in die Unterlagen aus.

Aus dem Vorstehenden lässt sich ableiten, dass die liechtensteinische Regulierung im Vergleich zur ungarischen und österreichischen Regelung dem Stifter größere Freiheiten im Bereich der Privatautonomie einräumt, da der Stifter die Aufsicht über den Betrieb der Privatstiftung im Stiftungsgeschäft relativ frei regeln kann. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den untersuchten Modellen besteht darin, dass die ungarische Regelung im Gegensatz zu der österreichischen und liechtensteinischen Regelung keine Rechte der Begünstigten vorsieht. Hinsichtlich der *ex lege Foundation Governance* ist auch die Rolle des Gerichts im ungarischen Modell eingeschränkter. Die PSG- und PGR-Regelungen ermöglichen die Inanspruchnahme des Gerichts auch dann, wenn der Betrieb der Privatstiftung unwirtschaftlich ist oder gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstößt. Nach der ungarischen Regelung übt das Gericht lediglich eine formale Aufsicht aus, da der Betrieb der vermögensverwaltenden Privatstiftung nicht auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden darf.

Meiner Ansicht nach stellt dies einen erheblichen Nachteil der ungarischen Regelung dar, da die alleinige Rechtmäßigkeitskontrolle durch das Gericht nicht ausreichend ist. Außerdem kann die Beschränkung der Überprüfung des Betriebs beziehungsweise der gefassten Beschlüsse auf die Rechtmäßigkeit (ohne Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zur negativen Folge führen, dass der Stifter zur Vermeidung von Missbräuchen äußerst detaillierte Regelungen in das Stiftungsgeschäft und die Anlagerichtlinie aufnimmt, da das Gericht jederzeit angerufen werden kann, wenn der Betrieb oder ein Beschluss diese verletzt.

§ 3:35 Ptk. bestimmt den Kreis der Berechtigten, die die gerichtliche Überprüfung der Beschlüsse der Privatstiftung einleiten können. § 8 Abs. 2 des Vatv. erweitert den Kreis der Initiativberechtigten um den Stiftungsvermögensprüfer, allerdings nur dann, wenn die Stifterrechte vom Kuratorium ausgeübt werden. Es wäre sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, dass auch ein weiteres Stiftungsorgan, sofern der Stifter im Stiftungsgeschäft die Errichtung eines solchen vorgesehen hat (z. B.

Begünstigtenbeirat), befugt sein soll, die gerichtliche Überprüfung der Beschlüsse der Privatstiftung zu beantragen.

Das Vatv. legt die externe Kontrolle der Vermögensverwaltung der Privatstiftung auf den Stiftungsvermögensprüfer, sofern der Stifter das Kuratorium zur Ausübung der Stifterrechte bestimmt oder diese Rechte auf die Stiftung übertragen hat. Meiner Ansicht nach ist diese gesetzliche Bezeichnung äußerst irreführend und ungenau. Zum einen, weil der Stiftungsvermögensprüfer ein internes und kein externes Organ der Stiftung ist, da seine Bestellung unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen ein verpflichtender Inhalt des Stiftungsgeschäfts ist. Es sei angemerkt, dass die in Liechtenstein vorgesehene Revisionsstelle und der österreichische Stiftungsprüfer eine ähnliche Funktion haben und ebenfalls als interne Kontrollorgane gelten. Zum anderen ist die Bezeichnung „Vermögensprüfer“ ungenau, da seine Tätigkeit sich nicht nur auf die Vermögensverwaltung, sondern auf den gesamten Betrieb der Privatstiftung erstreckt.

Das Vatv. auferlegt dem Stiftungsvermögensprüfer zahlreiche Kontrollpflichten, gewährt ihm jedoch keine ausreichenden Befugnisse, um gegen unwirtschaftlichen oder ineffizienten Betrieb vorzugehen. Das Kontrolldefizit könnte bereits dadurch gemindert werden, dass der Stiftungsvermögensprüfer nach dem Vatv. ähnlich wie § 3:104 Ptk. zumindest berechtigt wäre, beim Registergericht eine Einzelprüfung zu beantragen.

Meiner Ansicht nach ist es eine recht eigentümliche Lösung, dass der Stifter die Ausübung der Stifterrechte auch auf das Kuratorium übertragen kann. Dies steht völlig im Widerspruch zur grundlegenden Voraussetzung der Effektivität der *Foundation Governance*, nämlich der Notwendigkeit der ausgewogenen Gewalttrennung<sup>21</sup>.

Nach der ungarischen Regelung ist die Bestellung des ständigen Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsrats verpflichtend (und unter bestimmten Voraussetzungen auch die des Stiftungsvermögensprüfers), sodass die gesetzliche

---

<sup>21</sup> MÜLLER: Handbuch Stiftungsmanagement, 5., MÜLLER – FISCHER: Wieviel (Corporate/Foundation) Governance braucht die Privatstiftung? ZfS 2009/3, 113.

*Foundation Governance* „quantitativ“ umfassender ist als bei den untersuchten verwandten Konstruktionen. Betrachtet man jedoch die den einzelnen Organen zustehenden Befugnisse, so ergeben sich überraschende Ergebnisse. Im Fall der österreichischen Privatstiftung sind die Befugnisse des Stiftungsprüfers wesentlich umfangreicher als der des Aufsichtsrats, des ständigen Wirtschaftsprüfers und des Stiftungsvermögensprüfers zusammen im ungarischen Modell.

Dem Stifter steht in allen drei Modellen die Möglichkeit offen, die *Foundation Governance* durch die Stiftungserklärung zu gestalten. Die Rechte, die in der Stiftungserklärung dem Stifter, den Begünstigten, einer unabhängigen dritten Person oder einem sonstigen Stiftungsorgan zugewiesen werden können, lassen sich wie folgt gruppieren: Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte, Informations- und Einsichtsrechte, Ernennungs- und Abberufungsrechte sowie Entscheidungsbefugnis über die Vergütung der Kuratoriumsmitglieder. Ein weiteres mögliches Instrument der fakultativen *Foundation Governance* ist die Errichtung eines sonstigen Stiftungsorgans. Es ist wichtig hervorzuheben, dass die österreichische und ungarische Regelung ausdrücklich das Verbot der Kompetenzverminderung hinsichtlich des sonstigen Stiftungsorgans festlegen. Demgegenüber sieht das liechtensteinische PGR vor, dass das sonstige Stiftungsorgan gegenüber dem Geschäftsführungsorgan sogar Weisungsrechte haben kann.

## **5. Schiedsgerichtliche Streitbeilegung**

Die Schiedsgerichtsbarkeit könnte ein effektives Mittel zur Beilegung von Konflikten sein, die im Betrieb inländischer Privatstiftungen entstehen. Im Zusammenhang mit der österreichischen verwandten Rechtsinstitution besteht Einigkeit darüber, dass interne Konflikte zwischen den Beteiligten der Stiftungsbeziehung – sofern diese zu Rechtsstreitigkeiten werden – auch schiedsgerichtlich beigelegt werden können.

Die ungarische Regelung enthält keine ausdrücklichen Vorschriften zur Inanspruchnahme des Schiedsgerichts bei derartigen Streitigkeiten. Allerdings ist aufgrund einer systematischen Auslegung der Vorschriften sowie der vom

Gesetzgeber gewährten breiten Privatautonomie kein gesetzliches Verbot oder prinzipielles Hindernis ersichtlich, das auf die Schiedsunfähigkeit von Streitigkeiten innerhalb der Privatstiftung hinweist. Es wäre jedoch zweckmäßig, wenn der ungarische Gesetzgeber – ähnlich wie beim Treuhandvertrag – ausdrücklich festlegen würde, dass im Zusammenhang mit privatnützigen Privatstiftungen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts möglich ist.

Hinsichtlich der Frage der Wirkung der Schiedsklausel gegenüber den Begünstigten kann die österreichische und liechtensteinische Praxis auch für ungarische Rechtsanwender ausschlaggebend sein. Demnach bestimmt die materielle Forderung den prozessualen Fortgang, sodass eine im Stiftungsgeschäft enthaltene Schiedsklausel auch für die Begünstigten verbindlich ist – selbst wenn diese formal nicht Teil der organisatorischen Struktur der Stiftung sind.

#### **V. Die in diesem Themenbereich veröffentlichten Publikationen des Autors**

Steixner Zsófia: Can We Cross the Bridge Before We Come to It? Conflict Prevention and Arbitration-Based Dispute Resolution in Asset Management Models in Hungary. In: Nochtá Tibor (szerk.) Central European civil law studies, Partium Kiadó, Oradea, Románia, 2024.

Steixner Zsófia: Az alapító jogállása és az alapító okirat módosításának összefüggései a magyar és osztrák vagyonkezelő alapítványi jogban. In: Miskolczi-Bodnár Péter - Jakab, Éva (szerk.) XXV. Jogász Doktoranduszok Országos Konferenciája, Budapest, Károli Gáspár Református Egyetem, Állam- és Jogtudományi Kar, 2023.

Steixner Zsófia: A vagyonkezelési modellek és a kötelesrészi igény kapcsolódási pontjai. In: Miskolczi-Bodnár, Péter (szerk.) XXIII. Jogász Doktoranduszok Országos Konferenciája, Budapest, Károli Gáspár Református Egyetem, Állam- és Jogtudományi Kar, 2022.

Steixner Zsófia: A rendelt vagyon jogi helyzete a magáncélra létrehozott vagyonkezelési jogviszonyokban. *Studia Iurisprudentiae Doctorandorum*

Miskolciensium - miskolci doktoranduszok jogtudományi tanulmányai  
Doktoranduszok Fóruma, 2022.

Steixner Zsófia: A vagyonkezelés „belső” korlátai érvényesülésének kérdéséről a „külső” jogviszonyokban. THEMIS: Az Elte Állam- És Jogtudományi Doktori Iskola Elektronikus Folyóirata, 2022.

Steixner Zsófia: A vagyonkezelő magánalapítvány szervezeti felépítésének egyes kérdései. Jogi Tanulmányok, 2022.

Steixner Zsófia: Foundation Governance - A vagyonkezelő magánalapítvány működésének kontrollja. THEMIS: Az Elte Állam- És Jogtudományi Doktori Iskola Elektronikus Folyóirata, 2020.

## **VI. Literaturverzeichnis**

Arnold, Nikolaus: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht. Der Gesellschafter 2015/6.

Cseporán Zsolt: A közfeladatot ellátó közérdekű vagyonkezelő alapítványokról. Magyar Jog 2022/12.

Eiselberg, Maximilian: 10 Jahre Privatstiftungsrecht in Österreich. In: Michael Umfahrer (szerk.): 10 Jahre Privatstiftungsrecht in Österreich. Manzsche, Wien, 2004.

Watson, Alan: Legal transplants. An Approach in Comparative Law. 1974.

Zwiefelhofer, Thomas: Liechtenstein: the reform of foundation law. Trusts & Trustees, Vol. 15, No. 5, July 2009.

Sándor István: A vagyonkezelő alapítvány nemzetközi összehasonlításban. Jogtudományi Közlöny LXXVI/1 (2021), 2021/1.

MÜLLER – MELZER: Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung – Update. JEV 2019/1.

Müller, Katharina – Melzer, Martin (szerk): Handbuch Stiftungsmanagement. Verlag Österreich, 2022.

Csehi Zoltán: A magánjogi alapítvány, Történeti és dogmatikai alapok. Gondolat Kiadó, Budapest, 2006.

Csehi Zoltán: A magánjogi alapítvány fogalma, célja és vagyona. Elméleti alapvetés és kritikai megjegyzések a magyar alapítványi jog gyakorlatával kapcsolatban. Jogállam 1998-99/1-4.

Csehi Zoltán: A vagyonkezelés jogi formái és az önállósuló vagyontömegek. Áttekintés az alapítvány szemszögéből. Jogállam 2001/1-4.

Csehi Zoltán: Az alapító. Polgári Jogi Kodifikáció 2003/6.

Csehi Zoltán: Az alapítvány fogalma régi magyar jogtudósok munkáiban

Csehi Zoltán: Az alapítvány fogalma régi magyar jogtudósok munkáiban Wenzel Gusztávtól Szladits Károlyig.

Magyar-Csatlós Judit – Magyar Csaba Sándor István: Vagyontervezési labirintus. Útmutató a bizalmi vagyonkezelés, a vagyonkezelő alapítványok és a magántőkealapok világához. HVG-ORAC Lap- és Könyvkiadó Kft., Budapest, 2021.

Hüttemann: Stiftungsrecht – eine Skizze. BRJ 2014/02, 128.

Oberhammer, Paul: Rechtsdogmatik and Change. In: Acceto, Matej – Škrubej, Katja – Weiler, Joseph H. H.: Law and Revolution Past Experiences, Future Challenges, Routledge, London, 2024. DOI: 10.4324/9781003324850

Honsell, Heinrich - Mayer-Maly, Theo: Rechtswissenschaft. Eine Einführung in das Recht und seine Grundlagen. Springer- Verlag Berlin Heidelberg, 2015. DOI: 10.1007/978-3-662-45682-8

Kalls, Susanne: Die Stellung der Gläubiger des Stifters und des Begünstigten der Privatstiftung. In: Kalls, Susanne (szerk.): Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts. Linde, Wien, 2014.

B. Szabó Gábor – Menyhei Ákos – Sándor István: Az alapítvány. Történeti, tipológiai, működési, adózási és vagyonkezelési omnibus. Budapest, HVG-ORAC, 2021.

Foglar Deinhardstein, von Heinrich – Molitoris, Susanne: Stiftungsurkunde und –  
zusatzurkunde- eine komplexe Beziehung. Die Privatstiftung (PSR) 2012/1.